



Förderprogramm Umweltschutz der Gemeinde Grünwald

- Förderrichtlinien -

Inhalt

1	Ziel der Förderung.....	3
2	Geförderte Maßnahmen	3
3	Antragsverfahren.....	3
3.1	Allgemeine Voraussetzungen	3
3.2	Antragsberechtigte	4
3.3	Ablauf des Förderantragverfahrens	4
3.4	Antragsstellung	5
3.5	Prüfung der Maßnahme.....	5
3.6	Ausschluss der Förderung.....	5
3.7	Kumulierbarkeit; Verpflichtung des Antragsstellers/der Antragstellerin	5
3.8	Umfang der Förderung	6
3.9	Antragsbewilligung	6
3.10	Auszahlung des bewilligten Zuschussbetrages	6
3.11	Rückzahlung des Zuschussbetrages	6
3.12	Kein Rechtsanspruch auf Förderung	6
3.13	De-minimis-Beihilfe	6
4	Art, Höhe und Umfang der Förderung	7
4.1	Maßnahmen an der Gebäudehülle (nur Altbauten).....	7
4.1.1	Dämmung Dach	7
4.1.2	Dämmung Außenwand.....	8
4.1.3	Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren	8
4.1.4	Dämmung Kellerdecke	9
4.2	Passivhäuser (Neubau).....	9
4.3	Solarthermische Anlagen	9
4.4	Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher.....	10
4.4.1	Photovoltaikanlagen.....	10
4.4.2	Batteriespeicher	10
4.5	Energieberatung für Wohngebäude.....	11
4.6	Gebäudethermographie.....	11
4.7	Baubegleitung	11
4.8	Kontrollierte Wohnraumbelüftung mit Wärmerückgewinnung	12
4.9	Blower-Door-Test (Luftdichtheitsmessungen) bei bestehenden Wohngebäuden.....	12
4.10	Automatisch beschickte Holzpelletsheizungen	12
4.11	Anschluss an das Fernwärmenetz der Tiefengeothermie	12
4.12	Austausch von Heizungsumwälzpumpen	13
4.13	Hydraulischer Heizungsabgleich	13
4.14	Dachbegrünungen.....	13
4.15	Nutzung von Ökostrom.....	14
4.16	Umweltprämie für Austausch alter Haushaltsgeräte gegen Neugerät	15
4.17	Pedelecs, Lastenfahrräder, Lastenpedelecs und Fahrradanhänger.....	15

1 Ziel der Förderung

Ziel dieses Förderprogramms ist es, mit den verfügbaren Mitteln möglichst große Umweltschutz-Effekte zu erreichen, sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Grünwalder Bürgerinnen und Bürger zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen zu geben.

2 Geförderte Maßnahmen

Folgende Umweltschutzmaßnahmen sind förderfähig:

Art der Maßnahme
1. Dämmung Dach
2. Dämmung Außenwand
3. Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren
4. Dämmung Kellerdecke
5. Passivhäuser (Neubau)
6. Solarthermische Anlagen
7. Photovoltaikanlagen
8. Batteriespeicher
9. Energieberatung für Wohngebäude
10. Gebäudethermographie
11. Baubegleitung
12. Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung
13. Blower-Door-Test bei bestehenden Wohngebäuden
14. Automatisch beschickte Holzpelletsheizungen
15. Anschluss an das Fernwärmenetz der Tiefengeothermie
16. Austausch von Heizungsumwälzpumpen
17. Hydraulischer Heizungsabgleich
18. Dachbegrünung
19. Nutzung von Ökostrom
20. Umweltprämie für Austausch alter Haushaltsgeräte gegen Neugerät
21. Pedelecs, Lastenfahrräder, Lastenedelecs und Fahrradanhänger

3 Antragsverfahren

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes von Grünwald in bauaufsichtlich genehmigten bzw. bestehenden, nach dem Genehmigungsverfahren gestatteten, privaten Wohngebäuden.

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Förderbedingungen, rückwirkend gültig ab dem 01.04.2020.

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden sowie Maßnahmen, die nicht den Förderrichtlinien oder den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, werden nicht gefördert.

Die Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik und dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) durchgeführt werden.

Ausnahmen beim Antragsverfahren:

Bei folgenden Maßnahmen kann die Antragsstellung **nach** Maßnahmendurchführung **spätestens** jedoch **sechs Monate** nach Umsetzung der Maßnahme bzw. Rechnungserhalt erfolgen:

- Energieberatung für Wohngebäude
- Gebäudethermographie (außer bei Mehrfamilienhäusern)
- Baubegleitung
- Blower-Door-Test bei bestehenden Wohngebäuden
- Anschluss an das Fernwärmenetz der Tiefengeothermie
- Austausch von Heizungsumwälzpumpen
- Hydraulischer Heizungsabgleich
- Nutzung von Ökostrom
- Umweltprämie für Austausch alter Haushaltsgeräte gegen Neugerät
- Pedelecs, Lastenfahrräder, Lastenpedelecs und Fahrradanhänger

3.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind der bzw. die Grundstückseigentümer. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Energiesparmaßnahme vorzulegen. Wohnungsbaufirmen/Bauträger sind nicht antragsberechtigt, mit Ausnahme beim Förderbaustein Fernwärmeanschluss.

Ausnahmen bei folgenden Fördermodulen:

- Nutzung von Ökostrom und Umweltprämie für Austausch alter Haushaltsgeräte gegen Neugerät: Antragsberechtigt sind in der Gemeinde Grünwald mit Erstwohnsitz gemeldete Privatpersonen.
- Pedelecs, Lastenfahrräder, Lastenpedelecs und Fahrradanhänger: Antragsberechtigt sind in Gemeinde Grünwald ansässige Gewerbebetriebe und Freiberufler im Sinne des § 18 EStG sowie mit Erstwohnsitz gemeldete Privatpersonen.

Die bezuschussten Kosten für Energiesparmaßnahmen dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt oder weiterverrechnet werden

3.3 Ablauf des Förderantragverfahrens

1	Antrag stellen	Vor Beginn der Maßnahme bzw. Erteilung des Auftrages: Antrag ausfüllen und Unterlagen zusammenstellen. Die erforderlichen Unterlagen sind der Anlage 1 zu dem jeweiligen Förderbaustein zu entnehmen. Antrag mit Anlagen im Umweltamt einreichen.
2	Rückmeldung abwarten	Auf das Antwortschreiben („Inaussichtstellung“) der Gemeinde warten. Bei evtl. Unvollständigkeit des Antrags eine dreimonatige Nachreichfrist einhalten.
3	Maßnahme(n) durchführen	Nach positiver Inaussichtstellung zur beantragten Förderung kann die Umsetzung der Maßnahme begonnen werden.
4	Auszahlung	Schlussrechnungen und maßnahmenpezifische Unterlagen bei der Gemeinde einreichen. Nach einer finalen Prüfung auf ordnungsgemäße Durchführung wird das Auszahlungsschreiben verschickt und der in Aussicht gestellte Förderbetrag überwiesen.

3.4 Antragsstellung

Antragsformulare sind bei der

Gemeindeverwaltung Grünwald
Umweltamt
Rathausstr. 3
82031 Grünwald
Telefon: +49 (0) 89 64162-0
E-Mail: umwelt@gemeinde-gruenwald.de

oder im Internet unter <https://www.gemeinde-gruenwald.de> erhältlich.

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen unter der o.g. Adresse per Post oder E-Mail (möglichst im pdf-Dateiformat) einzureichen. Informationen sind unter der o.g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer +49 (0) 89 64162-414 bzw. -417 erhältlich.

Eine Bearbeitung des Antrags ist nur bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen möglich. Werden angeforderte fehlende Unterlagen nicht binnen **drei Monaten** vollständig und prüfbar eingereicht, kann der Antrag abgelehnt werden.

Nach Antragseingang erhalten Sie ein Schreiben von der Gemeinde (Inaussichtstellung) mit den für die jeweiligen Maßnahmen in Aussicht gestellten Fördergeldern.

Die Maßnahmen dürfen erst nach positiver Inaussichtstellung einer Förderung in Auftrag gegeben oder begonnen werden (Ausnahmen beim Antragsverfahren siehe Punkt 3.1).

Die **Antragsgültigkeit** (d. h. der Zeitraum zwischen Antragsstellung und Maßnahmenende) beträgt **zwei Jahre** und generell für Passivhäuser drei Jahre. Bei späterer Fertigstellung verfällt der Anspruch auf den Zuschuss. Eine Verlängerung der 2-Jahresfrist um ein weiteres Jahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen innerhalb angemessener Frist auf Antrag möglich.

Im Ausnahmefall kann **auf Antrag** vorzeitig mit der Maßnahme begonnen werden.

Die Anträge für Maßnahmen, die unter Punkt 3.1 Ausnahmen bei Antragsverfahren gelistet sind und erst nach der Durchführung der Maßnahme gestellt werden, müssen spätestens **sechs Monate** nach Umsetzung der Maßnahme bzw. Rechnungserhalt bei der Gemeindeverwaltung eingehen.

3.5 Prüfung der Maßnahme

Die Gemeinde und der von der Gemeinde beauftragte Mitarbeiter der SWM-Versorgungs GmbH prüfen die beantragte Maßnahme kostenlos (Ausnahme: Kontrolle von Dämmmaßnahmen im Selbstbau). Dabei werden die Maßnahmen auf ihre Förderfähigkeit untersucht und, wenn notwendig, technische Vorgaben festgelegt. Von der Einhaltung der Förderbedingungen hängt die Förderung der Maßnahmen ab.

3.6 Ausschluss der Förderung

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung und abgeschlossenen Überprüfung (Ausnahmen siehe Punkt 3.1) der Förderanträge in Auftrag gegeben oder begonnen wurden sowie Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, werden nicht gefördert.

Die ausgewählten Förderbausteine, für die nach Maßnahmendurchführung eine nachträgliche Antragsstellung zulässig ist, sind unter Punkt 3.1 Ausnahmen beim Antragsverfahren der Förderrichtlinien gelistet.

3.7 Kumulierbarkeit; Verpflichtung des Antragstellers/der Antragstellerin

Die Kumulierung der Förderung aus dem gemeindlichen Energiesparförderprogramm mit Förder- und Zuschussprogrammen anderer Träger wird zugelassen. Die Kumulierung der Programme ist bei Inanspruchnahme vom Antragsteller eigenständig zu überprüfen. Die durch die Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Dritte umgelegt werden.

3.8 Umfang der Förderung

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die Kostenvoranschläge und im zulässigen nachträglichen Antragsverfahren die Rechnungen. Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten zuschussfähig. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Mittel ist ausgeschlossen. Werden die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Annahmen nicht erreicht, wird die Fördersumme entsprechend gekürzt.

3.9 Antragsbewilligung

Der eingereichte Förderantrag wird für ausgewählte Förderbausteine zur technischen Prüfung an die SWM-Versorgungs GmbH weitergeleitet. Nach positivem Bescheid durch die SWM-Versorgungs GmbH erfolgt die Antragsbewilligung durch die Gemeinde.

3.10 Auszahlung des bewilligten Zuschussbetrages

Fördermittel, die zwei Jahr nach der positiven Inaussichtstellung der Förderung bzw. im nachträglichen Antragsverfahren sechs Monate nach Rechnungserhalt nicht abgerufen worden sind, verfallen. Diese Frist verlängert sich bei schriftlichem Antrag mit Begründung und generell für Passivhäuser auf drei Jahre.

Nach Maßnahmenende sind die dazugehörigen Abrechnungen/Nachweise innerhalb von sechs Monaten einzureichen. Nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen verlängert sich die Frist auf 12 Monate.

Anträge zu Fördermodulen, bei denen das nachträgliche Antragsverfahren möglich ist (siehe Punkt 3.1) sind innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungserhalt einzureichen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist unter Angabe der Bearbeitungsnummer des Förderantrages die Rechnung (Kopie) mit Zahlungsnachweis schriftlich (formlos) oder per Mail (umwelt@gemeinde-gruenwald.de) mit Vorlage der im Einzelnen geforderten Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen bei der Gemeinde Grünwald, Umweltamt, Rathausstraße 3, einzureichen. Nach ordnungsgemäßer Durchführung wird der Zuschussbetrag von der Gemeinde ausbezahlt.

3.11 Rückzahlung des Zuschussbetrages

Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, wenn diese durch Angaben in den Antrag auf Förderung erlangt wurde, die wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren. Wird die Bewilligung nach Auszahlung der Förderung zurückgenommen, so ist die Förderung zurückzuzahlen.

3.12 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Bei dem „Förderprogramm Umweltschutz“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Grünwald. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge.

3.13 De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird – ausgenommen sind Privatpersonen im Falle einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit – als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben. De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € (bzw. 100.000 € im Straßentransportsektor) nicht überschreiten. Daher ist von der Antragstellerin / vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

4 Art, Höhe und Umfang der Förderung

4.1 Maßnahmen an der Gebäudehülle (nur Altbauten)

Gefördert werden Baumaßnahmen an der Gebäudehülle zur Verringerung der Wärmeverluste bei bestehenden Wohngebäuden, soweit sie nicht bereits durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgeschrieben werden. Im Rahmen der technischen Antragsprüfung kann eine Ortsbesichtigung des Objekts durch die SWM-Versorgungs GmbH notwendig werden. Von dem Ergebnis dieser Überprüfung hängt die Förderung der Maßnahme ab.

Bei Maßnahmen, die im Selbstbau durchgeführt werden, wird durch die SWM-Versorgungs GmbH die Einhaltung der Anforderungen geprüft. Der Besichtigungstermin ist rechtzeitig vor Verkleidung der Dämmung mit den Stadtwerken (SWM) zu vereinbaren. Je Begutachtungstermin werden 50,00 € von der Fördersumme abgezogen.

Die Wärmeschutzmaßnahmen werden beim Einsatz folgender Materialien nicht gefördert:

- Materialien/Stoffe ohne bauaufsichtliche Zulassung für die jeweilige Anwendung
- (H)FCKW/ CKW - geschäumte Dämmstoffe
- Tropenholz
- Faserdämmmaterialien, die die Kriterien der Gefahrstoffverordnung (Anhang IV, Nr. 22 Abs. 2) nicht erfüllen

4.1.1 Dämmung Dach

Gefördert wird die Dämmung der gesamten Dachfläche an Wohngebäuden im Bestand. Der Einbau der Dachdämmung soll wärmebrückenminimiert und luftdicht erfolgen. Neue oder bestehende Dachflächenfenster in zu dämmenden Dachflächen müssen mindestens einen U_w Wert von 1,5 aufweisen. Wird für die Wärmedämmung Steinwolle oder Naturdämmstoff verwendet (zugelassener Dämmstoff aus nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. Holzfaser, Flachs, Hanf, Kork, Schafwolle, Schilf, Cellulose) erhöht sich die Förderung der Gemeinde.

Technische Vorgaben (Maximaler U_w -Wert in $W/m^2 \cdot K$):

- | | |
|--------------------------------------------------|------------------------|
| • Bei Flachdächern: | 0,18 $W/(m^2 \cdot K)$ |
| • Bei Schrägdächern: | 0,20 $W/(m^2 \cdot K)$ |
| • Bei Dachflächen von Gauben und Gaubenwangen: | 0,24 $W/(m^2 \cdot K)$ |
| • Oberste Geschossfläche gegen unbeheizten Raum: | 0,18 $W/(m^2 \cdot K)$ |

Fördersätze

Zwischen- und Untersparrendämmung

- 10 € pro m^2 Dämmfläche, max. 2.000 €/Gebäude
- 15 € pro m^2 Dämmfläche, max. 3.000 €/Gebäude (Naturdämmstoffe/Steinwolle)

Aufdachdämmung

- 20 € pro m^2 Dämmfläche, max. 4.000 €/Gebäude
- 25 € pro m^2 Dämmfläche, max. 5.000 €/Gebäude (Naturdämmstoffe/Steinwolle)

Obere Geschossdecke

- 4 € pro m^2 Dämmfläche, max. 800 €/Gebäude
- 8 € pro m^2 Dämmfläche, max. 1.600 €/Gebäude (Naturdämmstoffe/Steinwolle)

4.1.2 Dämmung Außenwand

Gefördert wird die Dämmung der gesamten Außenwandflächen. Wird für die Wärmedämmung Steinwolle oder Naturdämmstoff verwendet (zugelassener Dämmstoff aus nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. Holzfaser, Flachs, Hanf, Kork, Schafwolle, Schilf, Cellulose) erhöht sich die Förderung. Bei Anwendung von WDVS-Systemen mit EPS-Dämmplatten erfolgt eine Minderung um 15 %. Die Ausführung des WDVS hat innerhalb des Herstellersystems und nach Herstellervorschriften zu erfolgen, um fachliche Bauausführungsfehler zu vermeiden.

Technische Vorgaben (Maximaler UW-Wert in W/m²·K):

- Außenwand: 0,18 W/(m²·K)
- Außenwand (ökologische Dämmstoffe): 0,22 W/(m²·K)
- Wandflächen gegen unbeheizte Räume: 0,25 W/(m²·K)
- Wandflächen gegen Erdreich: 0,25 W/(m²·K)

Fördersätze

Gebäudeart	Förderung*	Förderung Naturdämmstoffe/Steinwolle
EFH, ZFH	2.600 €/ Gebäude	3.600 €/ Gebäude
DHH, REH, vRMH	2.000 €/ Gebäude	2.800 €/ Gebäude
RMH:	1.400 €/ Gebäude	1.900 €/ Gebäude
MFH	16,00 €/ m ² Außenwand max. 5.000 €	20,00 €/ m ² Außenwand max. 7.000 €

* Minderung der Förderung um 15 Prozent bei Verwendung von EPS-Dämmplatten-im WDVS-System

4.1.3 Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren

Bei der Altbau-Fenstersanierung werden große thermische Schwachstellen und evtl. Luftundichtigkeiten in der Gebäudehülle beseitigt. Entscheidend für die Wirksamkeit der Sanierung ist nicht nur die Art der Verglasung, sondern auch der Rahmen. Der Uw-Wert umfasst die Verglasung, Randverbund, Sprossen und Rahmen.

Technische Vorgaben (Maximaler U_w-Wert in W/m²·K)

- Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenwärmeschutzverglasung: 0,95 W/(m²K)
- Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren: 1,1 W/(m²K)
- Ertüchtigung von Fenstern mit Sonderverglasung: 1,3 W/(m²K)
- Dachflächenfenster: 1,0 W/(m²K)
- Außentüren beheizter Räume: 1,3 W/(m²K)

Bedingung für die Förderung des Fensteraustausches ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der U_w-Wert der neu eingebauten Fenster.

Fördervoraussetzung: Austausch aller Fenster der Außenwand. 3-fach-Verglasung und fachgerechter Einbau unter Vermeidung von Wärmebrücken. Der Einbau der Fenster muss nach den Vorgaben der RAL-Montagerichtlinie oder nachweislich gleichwertig erfolgen. Sollten Teile der Außenwandfenster bereits früher nach den Mindestanforderungen saniert worden sein, so ist in Einzelfällen auch ein teilweiser Austausch der Außenwandfenster bzw. Dachfenster möglich.

Der genaue Ausführungstermin ist rechtzeitig vor Verputzen oder Verfugen der Wandanschlüsse bekannt zu geben, damit während der laufenden Baumaßnahme vor Verputzen der offenen Fugen eine Vor-Ort-Kontrolle durch einen Energieberater der SWM-Versorgungs GmbH zwecks Bestätigung einer förderfähigen Durchführung der Maßnahme erfolgen kann. Nach vorhergehender Absprache sind alternativ Fotos von den nicht verputzten Fugen und den Wand- und Bodenabschlüssen anzufertigen.

Fördersätze

- 10 % der Kosten, max. 3.000 €/Gebäude
- 10 % der Kosten, max. 5.000 €/MFH

4.1.4 Dämmung Kellerdecke

Berücksichtigt wird die Dämmung von Kellerdeckenfläche/Kellerböden gegen Erdreich oder unbeheizte Räume. Die Förderung bezieht sich auf die Dämmung der gesamten Fläche, mit Ausnahme von beheizten Räumen gegen das Erdgeschoss. Ist es möglich für die Wärmedämmung Steinwolle oder Naturdämmstoff zu verwendet (zugelassener Dämmstoff aus nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. Holzfaser, Flachs, Hanf, Kork, Schafwolle, Schilf, Cellulose) erhöht sich die Förderung der Gemeinde.

Technische Vorgaben (Maximaler UW-Wert in W/m²-K):

Bei Dämmung der Kellerdecke: 0,25 W/(m²K)

Fördersätze

- 4 € pro m² Dämmfläche, max. 600 €/Gebäude
- 8 € pro m² Dämmfläche, max. 1.200 Gebäude für Naturdämmstoffe/Steinwolle

4.2 Passivhäuser (Neubau)

Gefördert wird die Errichtung von Wohngebäuden, die nach den Kriterien des Passivhaus Institutes (PHI) als Passivhäuser zertifiziert sind. Die Einhaltung der Passivhauskriterien, wie der Heizwärmebedarf von ≤ 15 kWh/m, alternativ die Heizlast ≤ 10 W/m², sind von einem zugelassenen Fachbüro zu berechnen nach Vorgaben des Passivhausprojektierungspakets des Passivhaus Instituts Darmstadt oder nach der europäischen Norm EN 832. Um die ausreichende Luftdichtheit eines Gebäudes (n50-(Druckdifferenz) - Kennwert (≤ 0,6 1/h) festzustellen, führt man eine **Luftdurchlässigkeitsmessung** nach DIN EN 13829, auch als Blower-Door-Messung bekannt, durch.

Fördersätze

Gebäudeart	Förderung
EFH, ZFH	10.500 €/ Gebäude
DHH, REH und vRMH	9.000 €/ Gebäude
RMH	7.500 €/Gebäude

4.3 Solarthermische Anlagen

Gefördert werden solarthermische Anlagen mit Bauartzulassung zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung. Ein Ausschlusskriterium ist, wenn die Solaranlage im Neubau benötigt wird, um die Anforderungen aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu erfüllen. Bei Anschluss an die Schwimmbadbeheizung dürfen nur die Überschüsse zur Erwärmung des Schwimmbadwassers dienen.

Technische Vorgaben

Der Mindestdeckungsgrad der Solaranlage muss bei bis zu drei Wohneinheiten 50%, ansonsten 30% des nachgewiesenen Energiebedarfs zur Warmwasserbereitung betragen. Der Mindestdeckungsgrad des nachgewiesenen Gesamtenergiebedarfs bei Anlagen zur Heizungsunterstützung muss 20 % für alle Gebäude erreichen. Vorgeschrieben ist eine Anlagenüberwachung, die Störungen anzeigt und überwacht, ob die Anlage aktuell thermische Erträge liefert. Empfehlenswert ist ein Wärmemengenzähler.

In Kombination mit dem Antragspunkt „Solarthermische Anlagen“ kann ein Förderbonus für einen hocheffizienten Schichtpufferspeicher gewährt werden, wenn dieser Bestandteil der Anlage ist und mindestens ein Speicher der Klasse B ist.

Fördersätze für solarthermische Anlagen

Thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung:

- Fördersatz: 50 €/m² von min. 3 m² bis 40 m² Bruttokollektorfläche, Mindestförderung: 500 €

Thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung:

- Fördersatz: 2.000 € bis 14 m² Bruttokollektorfläche, ab 15 m² 140 €/m², max. 5.000 €
- Minderung des Fördersatzes um 15% bei Flachkollektoren

Erweiterung einer bestehenden Solarkollektorfläche:

- Fördersatz: 50 €/m² zusätzlicher Bruttokollektorfläche

Förderbonus für hocheffizienten Schichtpufferspeicher

- Förderbonus: 300 € bei Einbau eines hocheffizienten Schichtpufferspeichers

4.4 Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher

4.4.1 Photovoltaikanlagen

Gefördert werden kann die Neuerrichtung und Erweiterung von fest installierten, mit dem Stromnetz des Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung je Kilowatt Peak (kWp). Gebrauchte und/ oder Selbstbauanlagen werden nicht gefördert.

Es werden nur Photovoltaik-Module gefördert, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen, nach gültigen nationalen und internationalen Normen, begutachtet sind.

Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist über eine Inbetriebsetzungsanzeige bzw. -protokoll des Netzbetreibers oder ggf. ein Abnahmeprotokoll des Anlagenbauers nachzuweisen. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte PV-Anlagen, Plug & Play-Anlagen und reine Freiflächenanlagen. Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Überdachungen von Terrassen, Carports etc. sind förderfähig.

Wird eine bereits durch das Förderprogramm Umweltschutz geförderte Anlage erweitert, werden die bereits geförderten Module bei der Berechnung der Fördersätze bis zu 5 Jahre rückwirkend mit einbezogen.

Fördersätze

- 400 € je kWp für die ersten 10 kWp
- 200 € für jedes kWp über 10 kWp bis 30 kWp

4.4.2 Batteriespeicher

Gefördert werden können Neuinvestitionen in stationäre Batterien (z. B. Lithium-Eisenphosphat- und Salzwasserbatterien) zur Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen in Gebäuden, in denen der Strom selbst verbraucht wird.

Gefördert wird für jede Photovoltaikanlage nur ein Batteriespeichersystem. Bleibatterien und Prototypen sowie gebrauchte Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Batteriespeicher muss eine Notstrom-Option enthalten, damit es im Falle eines Stromausfalls möglich ist, den Bewohnerinnen und Bewohnern z. B. eine Steckdose zur Verfügung zu stellen.

Fördersätze

- 20 % der Investitionskosten max. 3.000 €
- Bonus von 200 € für eine inselfähige Notstromfunktion

4.5 Energieberatung für Wohngebäude

Diese Förderung lehnt sich an die Bundesförderung für „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan) des BMWi durch das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) an, welche die Maßnahme bereits mit 80% fördert. Die Beratung muss von einem für das Bundesförderprogramm zugelassenen Energieberater durchgeführt werden. Qualifizierte Energieberater sind u. a. in der von der dena geführten „Energieeffizienz-Expertenliste (EEE) für die Förderprogramme des Bundes“ unter www.energie-effizienz-experten.de zu finden. Der Berater stellt entweder die Komplettsanierung zu einem KfW-Effizienzhaus dar oder zeigt auf, wie sich das Gebäude Schritt-für-Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend sanieren lässt und welche Fördermittel es dafür gibt. Es besteht die Möglichkeit, sich die Maßnahmen zur energetischen Sanierung des Wohngebäudes in Form eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) darstellen zu lassen. Die Beratung kann für Wohngebäude in Anspruch genommen werden, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Beantragung der Förderung mindestens zehn Jahre zurückliegt. Die Antragsstellung hat spätestens **sechs Monate nach Ausstellung des Auszahlungsbescheides des ersten Zuschussgebers** zu erfolgen.

Fördersätze

Der über die Bundesförderung hinausgehende gemeindliche Zuschuss beträgt 10 % der Rechnungssumme, max. 162,50 € für EFH/ZFH und max. 212,50 € für MFH

4.6 Gebäudethermografie

Gefördert wird bei Teilnahme an der gemeindlichen Thermografieaktion die thermografische Untersuchung von Wohnobjekten in Grünwald durch ein qualifiziertes Büro und ebenfalls der dazugehörige Kurzbericht samt Wärmebildaufnahmen in digitaler Form mit **50 Prozent der Kosten**. Die Gebäudethermografie dient der Analyse der Wärmeverluste eines Gebäudes und zeigt die energetischen Schwachstellen auf. Der Antrag auf Förderung ist - mit Ausnahme bei Mehrfamilienhäusern - innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende bzw. Rechnungserhalt zu stellen

4.7 Baubegleitung

Mit dieser Förderung soll erreicht werden, dass die durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen oder der Bau eines neuen Gebäudes entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden und Materialien/Stoffe mit bauaufsichtlicher Zulassung passend zur jeweiligen Anwendung zum Einsatz kommen. Es ist eine Dokumentation der Baustellenbegehungen und bei Mängeln die Erstellung einer Mängelliste erforderlich. Hierzu muss ein unabhängiger, qualifizierter Energieberater oder Bausachverständiger beauftragt werden. Die Förderung wird nur in Zusammenhang mit einer geförderten Maßnahme gewährt. Antrag auf Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende bzw. Rechnungserhalt zu stellen. Die qualitätssichernde Baubegleitung kann nicht von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern durchgeführt werden, die an die ausführende Firma vertraglich gebunden sind. Gefordert sind mindestens zwei Baustellenbegehungen, bei kürzeren Maßnahmen – max. 3 Tage – reicht eine Begehung aus. Die Baubegleitung ist zwingend in einer separaten Rechnung auszuweisen und darf keine Planungsleistung und weitere Serviceleistungen beinhalten.

Fördersatz

40 % der Kosten für die Baubegleitung max. 1.600 € pro Gebäude

4.8 Kontrollierte Wohnraumbelüftung mit Wärmerückgewinnung

Zur Vermeidung von Schimmelbildung und zur Verbesserung der Raumluftqualität ist ein nutzer-unabhängiges Lüftungskonzept bei Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle dringend zu empfehlen. Die DIN 1946-6 verlangt die Erstellung eines Lüftungskonzeptes für Neubauten und Renovierungen. Für letztere ist ein Lüftungskonzept notwendig, wenn im Ein- und Mehrfamilienhaus mehr als ein Drittel der vorhandenen Fenster ausgetauscht, beziehungsweise im Einfamilienhaus mehr als ein Drittel der Dachfläche gedämmt und eine Dampfsperre eingebaut werden. Eine kontrollierte Wohnraumbelüftung mit Wärmerückgewinnung ist energetisch sinnvoll. Förderfähig sind zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von min. 80 %. Die Erstellung eines Lüftungskonzeptes kann in Anlehnung an DIN 1946-6 erfolgen. Die fachgerechte Montage hat durch einen qualifizierten Fachbetrieb zu erfolgen ist und ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

Fördersatz

25 % der Kosten, max. 1.700 €/WE

4.9 Blower-Door-Test (Luftdichtheitsmessungen) bei bestehenden Wohngebäuden

Eine Luftdichtheitsmessung zeigt auf, in welchem Umfang und wo ein Haus Schwachstellen in Form von Luftundichtheiten aufweist. Darauf basierend kann ein Sanierungskonzept erstellt werden. Der Blower-Door-Test dient auch zur Qualitätskontrolle einer durchgeführten Sanierungsmaßnahme. Für Neubauten ist er Pflicht und daher von der Förderung ausgeschlossen. Die Luftdichtheitsmessung hat durch einen zertifizierten Fachbetrieb bzw. ein Fachbüro zu erfolgen. Die Kosten für den Blower-Door-Test sind in einer separaten Rechnung auszuweisen. Der Förderantrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende bzw. Rechnungserhalt zu stellen.

Fördersatz

30 % der Kosten, max. 150 €

4.10 Automatisch beschickte Holzpelletsheizungen

Gefördert wird der Ankauf von Holzpellets nach Installation einer Holzpelletsheizung pauschal mit 1.000 €. Der Zuschuss wird jedoch nur für automatisch beschickte Holzpelletsheizungen mit einer Nennwärmeleistung von 5 kW bis 100 kW gewährt; bei Anlagen unter 50 kW nur, soweit es sich um eine Zentralheizungsanlage handelt.

Für die Zuschussbeantragung ist die Vorlage eines positiven Förderbescheides der BAFA für die Förderung einer Holzpelletsheizung im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erforderlich. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bietet ein elektronisches Antragsverfahren an. Die vorgeschriebenen Antragsvordrucke können aus dem Internet oder beim BAFA angefordert werden. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29-35, 65726 Eschborn, Tel.: 06196/908-1625; Fax 06196/908-1800 - Internet: <http://www.bafa.de>

Fördersatz

Pauschale Förderung von 1.000 €

4.11 Anschluss an das Fernwärmenetz der Tiefengeothermie

Gefördert wird der Anschluss an das Fernwärmenetz der Tiefengeothermie. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Rechnung der Erdwärme Grünwald GmbH über den Hausanschluss für den Fernwärmeanschluss der Förderantrag mit Beilegung der Rechnungskopie zu stellen.

Fördersätze

Pauschale Förderung von 1.000 €/ Hausanschluss

4.12 Austausch von Heizungsumwälzpumpen

Bezuschusst wird der Austausch alter ineffizienter Heizungsumwälzpumpen gegen stromsparende Hocheffizienzpumpen sowie von Warmwasserzirkulationspumpen mit Energieeffizienzindex $EEI \leq 0,2$ gemäß bzw. in Anlehnung an die Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung. Hinweis: Die förderfähigen Pumpen sind in der Positivliste der BAFA gelistet. Der Einbau und die Auslegung müssen durch einen Fachbetrieb erfolgen. Die Antragsstellung hat **nach** Durchführung **spätestens** jedoch **sechs Monate** nach Umsetzung der Maßnahme bzw. Rechnungserhalt zu erfolgen.

Fördersatz

Pauschale Förderung von 50 €/ Pumpe

4.13 Hydraulischer Heizungsabgleich

Als weitere Maßnahme zur rationellen Wärmeverteilung wird der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage gefördert. Der hydraulische Abgleich der Heizung ist eine Maßnahme, um mit vergleichsweise geringem Aufwand Heizkosten zu sparen. Vorausgesetzt werden vorhandene energieeffiziente Heizungsumwälz- und Warmwasserpumpen, voreinstellbare Regulierventile an allen Heizkörpern und Strängen oder gleichwertige Maßnahmen, die vollständige Dokumentation der Maßnahme incl. mit Vor-Einstellwerten, jeweils für alle Heizungskreise im Gebäude. Für die Heizungsoptimierung ist im Regelfall das genauere Verfahren B (vollständige Berechnung anhand der Heizlastberechnung und des Rohrnetzes) anzuwenden. Förderfähig ist der hydraulische Heizungsabgleich bei einem Anschluss an das Fernwärmenetz – außer bei Neubauten - und für Heizungsanlagen, die mindestens drei Jahre in Betrieb sind.

Der mit der Planung und der Ausführung beauftragte Fachbetrieb muss als Qualifikationsnachweis die erfolgreiche Teilnahme mindestens eines Mitarbeiters an einer Weiterbildung zum hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen nachweisen. Der Schulungsinhalt der Fortbildung muss alle Kenntnisse enthalten, die zur Erstellung der Nachweise und Belege, die diesem Förderantrag beizulegen sind, benötigt werden. Der fachgerecht durchgeführte hydraulische Heizungsabgleich ist vom Fachunternehmer mit dem Formblatt „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs“ der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e.V. (VdZ) nachzuweisen.

Fördersätze

Gebäudetyp	Förderung
EFH	300,00 €
ZFH/EFH mit abgeschlossener Wohnung von min. 40 m ²	450,00 €
für MFH	150,00 €/Wohneinheit

4.14 Dachbegrünungen

Förderfähig sind alle freiwilligen Maßnahmen, die der extensiven Begrünung von Dächern dienen. Sanierungen von bereits begrünzten Dächern können gefördert werden, wenn diese –nachweislich– mindestens 20 Jahre alt sind.

Die Höhe des Fördersatzes richtet sich nach der Art der Bepflanzung und der Wasserrückhaltekapazität des Gründaches. Details dazu siehe „Fördersätze“.

Fördervoraussetzungen:

- Planung und Ausführung entsprechen den aktuellen technischen Vorschriften, insbesondere den *Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen* der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL-Dachbegrünungsrichtlinien) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung
- Die Wasserrückhaltefähigkeit des Daches beträgt mindestens 20 l/m²

- Es werden mindestens 5 verschiedene Pflanzenarten angepflanzt (Ausnahme: Moosdächer)
- Mindestgröße der Gründachfläche: 10 m² (z.B. Garagendach)
- Bei Modul-/ Kassettsystemen werden Behälter aus Recycling-Kunststoffen verwendet
- Kein Einsatz von Torf
- Dachabdichtung/ Wurzelschutz besteht aus biozidfreien Materialien und ist nicht PVC- oder asbesthaltig
- Die fachgerechte Ausführung der Dachbegrünung ist nachvollziehbar dokumentiert
- Die Planung und Ausführung erfolgt durch eine qualifizierte Fachfirma

Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z. B. im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen oder als Kompensationsmaßnahme) sind nicht förderfähig. Ebenso Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind oder bei denen die Höhe der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. Planungsleistungen werden nur im Zusammenhang mit der Ausführung gefördert.

Die Förderung erfolgt unter folgender Auflage: Die Bepflanzung und Gestaltung des geförderten Gründaches sind bei artentsprechender Pflege dauerhaft zu erhalten. Die Begrünungen müssen mindestens 10 Jahre Bestand haben. Dies ist auch bei einem Eigentümerwechsel sicher zu stellen.

Die Gemeinde behält sich eine Ortsbesichtigung zur Überprüfung der fachgerechten Ausführung der Arbeiten vor. Es erfolgt eine rechtzeitige Terminvereinbarung.

Fördersätze

Bauweise/ Bepflanzung/ Wasserrückhaltekapazität	Fördersatz
<ul style="list-style-type: none"> • Artenreiche Extensivgründächer/ Retentionsdächer • Standortgerechte Begrünung mit Gräsern, Kräutern und/ oder Stauden • Wasserrückhaltekapazität ≥ 30 l/m² 	50 % (max. 25,00 €/m ²)
<ul style="list-style-type: none"> • Einfache Extensivgründächer/ Gründächer in Kassetten-/ Modulbauweise • Sedum-, Moos-Sedum- oder reine Moosbegrünung • Wasserrückhaltekapazität $\geq 20 \dots < 30$ l/m² 	20 % (max. 10,00 €/m ²)

Gefördert wird durch einen einmaligen Zuschuss pro Anwesen bis maximal 3.000,00 €.

Förderwürdig sind die gesamten Kosten der Maßnahme:

- die Kosten für die Ausführung der Begrünung, für Materialien und Ansaat bzw. Bepflanzung (ab Oberkante Dachabdichtung)
- die Kosten für die Planung und fachliche Begleitung der Ausführung. Die Baubegleitung kann nicht durch Personen erfolgen, die an die ausführende Firma vertraglich gebunden sind. Eine Kombination mit der Förderung der Baubegleitung nach Punkt 4.7 ist nicht möglich.

4.15 Nutzung von Ökostrom

Die Nutzung von 100 % Ökostrom des gesamten Haushalts wird mit einer einmaligen Bonuszahlung unterstützt. Dabei muss 100 % Ökostrom nachweislich mindestens die letzten 36 Monate ohne Unterbrechung bezogen worden sein. Als Ökostrom gilt der Strom, welcher zu 100 % aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Nachweis z.B. durch TÜV-Zertifikat, Grüner Strom Label e.V., OK-Power-Label. Ausschluss: Strom mit RECS-Zertifikaten

Die Bonuszahlung wird nur einmalig je Antragsteller und Wohneinheit gewährt.

Fördersatz

Pauschale Förderung von 100 €

4.16 Umweltprämie für Austausch alter Haushaltsgeräte gegen Neugerät

Diese Prämie wird für den Neuerwerb von Haushaltsgeräten und gleichzeitigem Austausch eines Altgeräts derselben Gerätekategorie gewährt.

Der Austausch des Altgerätes muss gegen ein Gerät der aktuell höchstmöglichen Energieeffizienzklasse erfolgen. Es muss ein Nachweis über die fachmännische Entsorgung des Altgerätes erbracht werden. Das zu entsorgende Altgerät muss **nachweislich (!)** mindestens 10 Jahre alt sein. Die Antragsstellung mit den geforderten Belegen hat innerhalb von **sechs Monaten** nach der Anschaffung zu erfolgen.

Abschließende Gewährung des Zuschusses für folgende Haushaltsgerätekategorien:

- Kühlschrank (auch als Gefrierkombination)
- Gefriertruhe
- Waschmaschine
- Spülmaschine
- Wäschetrockner

Fördersatz

25 % der Anschaffungskosten, max. 80 €

4.17 Pedelecs, Lastenfahrräder, Lastenpedelecs und Fahrradanhänger

Gefördert werden Pedelecs, Lastenfahrräder, Lastenpedelecs und Fahrradanhänger, die entsprechend der Straßenverkehrzulassungssordnung ausgestattet sind. Kennzeichen- und versicherungspflichtige Kleinkrafträder wie S-Pedelecs (über 25 km/h) und E-Bikes sowie Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern sind von der Förderung ausgeschlossen.

Antragsberechtigt sind in der Gemeinde Grünwald ansässige Gewerbebetriebe und Freiberufler im Sinne des § 18 EStG sowie mit Erstwohnsitz gemeldete Privatpersonen.

Für die Förderung muss ein vollständig ausgefüllter Fahrradpass nachgewiesen werden.

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf neue Fahrräder. Es werden keine gebrauchten Räder gefördert. Eine Ausnahme bilden aus Gründen der Nachhaltigkeit generalüberholte Leasingrückläufer, die durch einen Händler aufbereitet und anschließend verkauft werden. Pro Haushalt/Gewerbe werden zwei Fahrräder und zwei Anhänger gefördert, pro Freiberufler nur ein Fahrrad sowie ein Anhänger. Die Antragsstellung mit den geforderten Belegen hat innerhalb von **sechs Monaten** nach der Anschaffung zu erfolgen.

Fördersätze

- 25% der Netto-Anschaffungskosten für Pedelecs maximal jedoch 500 €
- 25% der Netto-Anschaffungskosten für Lastenfahrräder maximal jedoch 700 €
- 25% der Netto-Anschaffungskosten für Lastenpedelecs maximal jedoch 1.000 €
- 25% der Netto-Anschaffungskosten für Fahrradanhänger maximal jedoch 200 €